



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

**NR\_49** JAHRGANG 50  
21. September 2021

### **Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 21.09.2021**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Teilstudiengänge für den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Teilstudiengänge und Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Module und Leistungspunkte
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Prüfungsausschüsse
- § 8 Prüfer\*innen, Beisitzer\*innen
- § 9 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Erfassung, Anerkennung und Anrechnung, Mitteilung und Bekanntgabe von Leistungspunkten und Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen (Klausuren)
- § 14 Integrierte Prüfungen
- § 15 Prüfungen durch Schriftliche Hausarbeiten
- § 16 Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 17 Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen)
- § 18 Fachpraktische Prüfungen
- § 19 Sammelmappe
- § 20 Präsentation mit Kolloquium
- § 21 Abschlussarbeit ("Bachelor-Thesis")
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Abschluss des Bachelor of Arts und der zugehörigen Teilstudiengänge
- § 23 Zusatzleistungen
- § 24 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 25 Ungültigkeit einer Prüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- § 27 Übergangsbestimmungen
- § 28 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

## § 1

### Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Die Absolvent\*innen des Kombinatorischen Studienganges mit dem Abschluss Bachelor of Arts verfügen in zwei Teilstudiengängen über fortgeschrittene Kenntnisse und ein kritisches Verständnis von Theorien und Grundsätzen. Sie besitzen fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung der Fächer der studierten Teilstudiengänge sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen und zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in spezialisierten Arbeits- oder Lernbereichen nötig sind. Sie sind zur Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte in der Lage und können Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren Arbeits- oder Lernkontexten übernehmen. Sie sind zur Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen befähigt.

## § 2

### Teilstudiengänge und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts sind zwei fachspezifische Teilstudiengänge 1 und 2, die jeweils in den Fakultäten eingerichtet sind, sowie der allgemeine Teilstudiengang 3 (Optionalbereich) zu studieren, der durch den Gemeinsamen Studienausschuss (GSA) eingerichtet wird. Darüber hinaus können Module des Teilstudienganges 4 (Bildungswissenschaften) studiert werden, sofern diese als studierbare Module in den fachspezifischen Bestimmungen des eingeschriebenen Teilstudienganges 1, 2 oder 3 ausgewiesen sind.

Die Teilstudiengänge 1 und 2 sind bei der Einschreibung anzugeben.

Als Teilstudiengänge 1 oder 2 müssen zwei der folgenden Fächer studiert werden:

In der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften

- Anglistik/Amerikanistik,
- Evangelische Theologie,
- Französisch,
- Germanistik,
- Germanistik und Mathematik für die Grundschule,
- Geschichte,
- Katholische Theologie,
- Lateinische Philologie,
- Musik,
- Musik für Gymnasien und Gesamtschulen,
- Philosophie,
- Spanisch,

in der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

- Erziehungswissenschaft,
- Geographie,
- Politikwissenschaft,
- Sozialwissenschaften,
- Sportwissenschaft,

in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics

- Wirtschaftswissenschaft,

in der Fakultät für Mathematik- und Naturwissenschaften

- Biologie,
- Chemie,
- Elemente der Mathematik,
- Grundlagen der Naturwissenschaften und der Technik,
- Informatik,
- Mathematik,
- Physik,

in der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen

- Bautechnik,

in der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik

- Druck- und Medientechnik,
- Elektrotechnik,

in der Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik

- Maschinenbau,

in der Fakultät für Design und Kunst

- Design Audiovisueller Medien,
- Design Interaktiver Medien,
- Doppelfach Kunst,
- Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik,
- Kunst,
- Mediendesign und Designtechnik.

- (2) Im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts dürfen folgende Teilstudiengänge nicht miteinander kombiniert werden:
- Grundlagen der Naturwissenschaften und der Technik nicht mit Biologie, Chemie, Elemente der Mathematik oder Physik,
  - Mathematik nicht mit Chemie, Elemente der Mathematik, Informatik oder Physik,
  - Sozialwissenschaften nicht mit Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft.
- (3) Im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts ist der erstgenannte Teilstudiengang jeweils zwingend mit dem darauffolgend genannten Teilstudiengang bzw. mit einem der darauffolgend genannten Teilstudiengänge zu kombinieren:
- Design Audiovisueller Medien mit Anglistik/Amerikanistik, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Französisch, Germanistik, Geschichte, Kunst, Mediendesign und Designtechnik, Philosophie, Politikwissenschaft, Spanisch oder Wirtschaftswissenschaft,
  - Design Interaktiver Medien mit Druck- und Medientechnik, Germanistik, Informatik, Kunst oder Mediendesign und Designtechnik,
  - Doppelfach Kunst mit Kunst (in welchem das Profil A "Fachwissenschaft, Gymnasium und Gesamtschule (Gym/Ge) oder Berufskolleg (BK)" zu belegen und abzuschließen ist),
  - Germanistik und Mathematik für die Grundschule mit Anglistik/Amerikanistik, Evangelische Theologie, Geographie, Geschichte, Grundlagen der Naturwissenschaften und der Technik, Katholische Theologie, Kunst, Musik, Sozialwissenschaften oder Sportwissenschaft,
  - Musik für Gymnasien und Gesamtschulen mit Anglistik/Amerikanistik, Bautechnik, Biologie, Chemie, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik, Erziehungswissenschaft, Evangelische Theologie, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Französisch, Germanistik, Geschichte, Informatik, Katholische Theologie, Kunst, Lateinische Philologie, Maschinenbau, Mathematik, Mediendesign und Designtechnik, Philosophie, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sportwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft.
- (4) Bei den Kombinationen folgender Teilstudiengänge ist die Wahl des Profils jeweils zwingend:
- Die Kombination der Teilstudiengänge Chemie und Informatik ist nur möglich, wenn in beiden Studiengängen jeweils das Profil B "Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule (HRSGe)" gewählt wird.
  - Die Kombination der Teilstudiengänge Chemie und Physik ist nur möglich, wenn in beiden Studiengängen jeweils das Profil B "Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule (HRSGe)" gewählt wird.
  - Die Kombination der Teilstudiengänge Informatik und Physik ist nur möglich, wenn in beiden Studiengängen jeweils das Profil B "Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule (HRSGe)" gewählt wird.
  - Die Kombination der Teilstudiengänge Druck- und Medientechnik und Informatik ist nur wie folgt möglich: Druck- und Medientechnik im Profil "Digital Publishing" mit Informatik im Profil "Digital Publishing" sowie Druck- und Medientechnik im Profil "Digital Publishing" mit Informatik im Profil A "Fachwissenschaft, Gymnasium und Gesamtschule (Gym/Ge) oder Berufskolleg (BK)".
  - Die Kombination der Teilstudiengänge Druck- und Medientechnik und Wirtschaftswissenschaft ist nur möglich, wenn im Teilstudiengang Druck- und Medientechnik das Profil "Medientechnik und -ökonomie" gewählt wird.
- (5) Der Zugang zu den Teilstudiengängen Design Audiovisueller Medien, Design Interaktiver Medien, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Kunst, Mediendesign und Designtechnik, Musik und Sportwissenschaft setzt den Nachweis der spezifischen Eignung für diese Fächer voraus. Diese wird jeweils in besonderen Verfahren festgestellt. Der Zugang zu den Teilstudiengängen Doppelfach Kunst und Musik für Gymnasien und Gesamtschulen setzt den Nachweis der spezifischen, auf die Anforderung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen abgestimmten Eignung voraus. Diese wird jeweils in besonderen Verfahren festgestellt.

- (6) Die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge können bestimmen, dass die Einschreibung zu versagen ist, wenn in einem bisherigen Studiengang oder Teilstudiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Teilstudiengang aufweist, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

### **§ 3 Abschlussgrad**

Ist das Bachelorstudium durch Nachweis der in der Prüfungsordnung geforderten Leistungen erfolgreich abgeschlossen, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt "B.A.".

### **§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Module und Leistungspunkte**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts beträgt einschließlich der Abschlussarbeit ("Bachelor-Thesis") sechs Semester.
- (2) Im Bachelorstudium sind im Rahmen von Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Hierbei entspricht ein LP einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Das Präsenzstudium eines der beiden Teilstudiengänge 1 und 2 umfasst mindestens 34 SWS.
- (3) Im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts sind in den aufgeführten Teilstudiengängen und der Abschlussarbeit durch Abschluss der jeweiligen Module gemäß den Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) die angeführten LP zu erwerben:
- |   |       |
|---|-------|
| 1. Im Teilstudiengang 1 (erstes Fach)   | 75 LP |
| 2. Im Teilstudiengang 2 (zweites Fach)  | 75 LP |
| 3. Im Teilstudiengang 3 (Optionalbereich)                                     | 20 LP |
| 4. Abschlussarbeit ("Bachelor-Thesis") in einem der Teilstudiengänge 1 oder 2 | 10 LP |
- (4) LP werden durch Nachweis individuell erkennbarer Leistungen erworben. Sofern die Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) nichts anderes festlegen, kann dieser Nachweis in einer Modulkomponente nach Maßgabe der oder des jeweiligen Lehrenden erbracht werden.
- (5) Die Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) regeln für jedes Modul der Teilstudiengänge
1. Bezeichnung des Moduls
  2. Umfang des Workloads des Moduls in ECTS-Leistungspunkten
  3. Gewicht der Note des Moduls für die Gesamtnote
  4. Anzahl der unbenoteten Studienleistungen des Moduls
  5. Art, Form, Dauer und Wiederholbarkeit von Prüfungen
  6. Ggf. Voraussetzungen für die Prüfung
  7. Qualifikationsziele und Lernergebnisse des Moduls.
- (6) Auf der Grundlage der Modulbeschreibung wird ein Modulhandbuch erstellt. Das Modulhandbuch enthält verbindliche und detaillierte Angaben zu
- den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und -umfang,
  - der Verteilung der Arbeitslasten für Vorbereitung der Teilnahme an und Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,
  - den ggf. verpflichtenden oder empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und dem Modul,
  - den Wahlmöglichkeiten zwischen alternativen Modulkomponenten,
  - den Umfang der Arbeitslast der Modulprüfung und der unbenoteten Studienleistungen, soweit dieser nicht schon in der ausgewiesenen Arbeitslast der Modulkomponenten enthalten ist, sowie
  - ergänzende Angaben, die das Studium und die Prüfung näher beschreiben.
- Das Modulhandbuch ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Abs. 5 sowie der Modulbeschreibung (Anhang) anzupassen.
- (7) Die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge können Wahlpflichtangebote in Form von Profilen vorsehen.

## **§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Prüfungen sind durch eine Note bewertete individuell erkennbare Studienleistungen, deren Note in die Modulnote eingeht.
- (2) In den Prüfungen soll die\*der Kandidat\*in nachweisen, dass sie\*er über die geforderten Kompetenzen verfügt. Dies schließt insbesondere die fachlichen Kenntnisse und das Vermögen ein, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes Problemlösungen zu erarbeiten und verständlich darzustellen.
- (3) Die Module werden in der Regel jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet. Prüfungen sind als Mündliche Prüfung (§ 12), als Schriftliche Prüfung (Klausur) (§ 13), als Integrierte Prüfung (§ 14), als Schriftliche Hausarbeit (§ 15), als Prüfung im Antwortwahlverfahren (§ 16), als Elektronische Prüfung (§ 17), als Fachpraktische Prüfung (§ 18), als Sammelmappe (§ 19), als Präsentation mit Kolloquium (§ 20) oder als eine Kombination mehrerer solcher Prüfungsformen durchzuführen. Abweichend hiervon können die fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges festlegen, dass bestimmte Module durch einen unbenoteten Nachweis (unbenotete Studienleistungen) abgeschlossen werden.
- (4) Wenn die fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges für eine Prüfung alternative Prüfungsformen vorsehen, legt die\*der Prüfer\*in die Prüfungsform in Abstimmung mit dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss fest. Die Bekanntmachung der Festlegung durch Aushang oder auf öffentlich zugänglichen Seiten des Internets ist ausreichend.
- (5) Kandidat\*innen können an Prüfungen und prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen nur in den Teilstudiengängen teilnehmen, in die sie eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer\*in zugelassen sind. Die fachspezifischen Bestimmungen können das Erbringen einzelner Prüfungsleistungen von der Erfüllung spezifischer Zulassungsvoraussetzungen abhängig machen und festlegen, dass das Vorliegen dieser Zulassungsvoraussetzungen vor der Anmeldung der abschließenden Prüfung gegenüber dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss zu dokumentieren ist.
- (6) Die Anmeldung zu einer eingeschränkt wiederholbaren Prüfung muss die\*der Kandidat\*in dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin vorlegen. Für eine eingeschränkt wiederholbare Prüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgt die Anmeldung ohne Frist. Für eine eingeschränkt wiederholbare Prüfung in Form einer integrierten Prüfung erfolgt die Anmeldung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin. Mit der Anmeldung sind die vorgeschlagene Prüfer\*innen und die Modulkomponente oder das Modul, auf die sich die Prüfung beziehen soll, anzugeben.
- (7) Zum Bestehen einer Prüfung muss mindestens die Note 4,0 erreicht werden. Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) zweimal, dreimal oder uneingeschränkt oft wiederholt werden; dies gilt nicht für die Abschlussarbeit. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges nichts anderes vorsehen, ist die Wiederholung einer bereits bestandenen Prüfung nicht zulässig.
- (8) Die fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges können eine zeitliche Befristung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung vorsehen. Dies gilt nicht für die Abschlussarbeit, die innerhalb eines Teilstudienganges nicht wiederholt werden kann.

## **§ 6 Nachteilsausgleich**

- (1) Macht die\*der Kandidat\*in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie\*er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die\*der Vorsitzende des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses der\*dem Kandidat\*in zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen, von der\*dem Vorsitzenden dieses Fach-Prüfungsausschusses festzusetzenden Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für unbenotete Nachweise (unbenotete Studienleistungen).

- (2) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind auf Antrag Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen sowie von Fristen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist für uneingeschränkt wiederholbare Prüfungen spätestens vier Wochen vor Antritt der Prüfung, für welche die Ausnahme erstmals gelten soll, und für eingeschränkt wiederholbare Prüfungen spätestens mit der Anmeldung zu der Prüfung, für welche die Ausnahme erstmals gelten soll, bei dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der\*des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 64 Abs. 2 a HG.

## **§ 7 Prüfungsausschüsse**

- (1) Die beteiligten Fakultäten sowie die School of Education bilden für jeden Teilstudiengang, der in der jeweiligen Fakultät bzw. im Institut für Bildungsforschung (IfB) eingerichtet ist, jeweils einen Fach-Prüfungsausschuss. Dieser ist für die Prüfungen in dem jeweiligen Teilstudiengang zuständig. Unbeschadet der nach Abs. 2 bei dem zentralen Prüfungsausschuss liegenden Verantwortungen entscheidet er für den jeweiligen Teilstudiengang im Rahmen der geltenden Ordnungen der Universität über fachspezifische Fragen von Zugang und Einstufung einschließlich ggf. auszusprechender Auflagen und Notenfestsetzungen, über die Gleichwertigkeit und Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen sowie über Widersprüche gegen von ihm getroffene Entscheidungen. Abweichend von Satz 1 und nach Zustimmung durch den Gemeinsamen Studienausschuss können die fachspezifischen Bestimmungen die organisatorische und inhaltliche Verantwortung und die Zuständigkeit für alle Entscheidungen, die einem Fach-Prüfungsausschuss im Sinne dieser Ordnung für ein Modul obliegen, für dieses Modul dem Fach-Prüfungsausschuss eines anderen Teilstudienganges des Kombinatorischen Studienganges mit dem Abschluss Bachelor of Arts zuweisen, der dasselbe Modul beinhaltet.
- (2) Der Gemeinsame Studienausschuss der School of Education bildet einen zentralen Prüfungsausschuss. Der zentrale Prüfungsausschuss koordiniert im Rahmen der geltenden Ordnungen der Universität die Verfahren zu Zugang und Einstufung in den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts und in dessen Teilstudiengänge sowie zur Gleichwertigkeit und Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen. Er entscheidet in Angelegenheiten, die mehr als einen Teilstudiengang betreffen, auf der Grundlage einer Stellungnahme der Vorsitzenden der jeweiligen Fach-Prüfungsausschüsse. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über Doppelanrechnungen sowie über Widersprüche gegen Entscheidungen des zentralen Prüfungsausschusses. Der zentrale Prüfungsausschuss erhält Einsicht in die Prüfungsakten aller Teilstudiengänge.
- (3) Der zentrale Prüfungsausschuss und die Fach-Prüfungsausschüsse bestehen aus je fünf Mitgliedern. Von ihnen gehören jeweils drei der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen und eines der Gruppe der Studierenden an. Die Mitglieder der Fach-Prüfungsausschüsse in den Fakultäten werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt. Die Mitglieder von Fach-Prüfungsausschüssen in der School of Education werden mit Ausnahme des Fach-Prüfungsausschusses, der für die Organisation der Prüfungen in Teilstudiengang 3 (Optionalbereich) zuständig ist, vom Rat des IfB gewählt. Die Mitglieder des zentralen Prüfungsausschusses sowie des Fach-Prüfungsausschusses, der für die Organisation der Prüfungen in Teilstudiengang 3 zuständig ist, werden vom Gemeinsamen Studienausschuss gewählt. Den Fakultäten und dem Rat oder der\*dem Vorsitzenden des Rates des IfB ist Gelegenheit zu geben, für diese Wahl Kandidat\*innen vorzuschlagen. Entsprechend können für alle Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses Vertreter\*innen gewählt werden.
- (4) Abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 kann das nach Abs. 1 oder Abs. 2 jeweils zuständige Gremium die Aufgaben und Verantwortungen eines von ihm zu bildenden Prüfungsausschusses an einen anderen von ihm gebildeten Prüfungsausschuss übertragen.
- (5) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die\*den jeweilige\*n Vorsitzende\*n sowie deren\*dessen Stellvertreter\*in, die der Gruppe der Hochschullehrer\*innen angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Jeder Prüfungsausschuss ist für seinen Bereich Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (7) Jeder Prüfungsausschuss achtet für seinen Bereich darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Jeder Fach-Prüfungsausschuss entscheidet für seinen Bereich über die Zulassung zu eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Bei eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen setzt er für seinen Bereich den Prüfungstermin fest. Sofern für eine schriftliche Prüfung (Klausur), eine schriftliche Hausarbeit oder eine Prüfung im Antwortwahlverfahren zwei Prüfer\*innen bestellt werden, sowie für die Abschlussarbeit legt der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss im Rahmen der Fristen für Bescheinigung bzw. Bekanntgabe des Ergebnisses nach § 11 Abs. 4 Satz 2 die Fristen fest, die den einzelnen Prüfer\*innen für ihre Bewertungen zur Verfügung stehen.
- (8) Jeder Fach-Prüfungsausschuss kann für seinen Bereich die Organisation einer Prüfung auf die\*den von ihm bestellte\*n Prüfer\*in übertragen. Dies umfasst für uneingeschränkt wiederholbare Prüfungen die Terminfestsetzung ggf. einschließlich der Festsetzung von Anmeldeterminen und -fristen und deren Bekanntgabe an die Kandidat\*innen sowie für alle Prüfungen die Durchführung der Prüfung und die Mitteilung des Ergebnisses entsprechend § 11 Abs. 3.
- (9) Jeder Prüfungsausschuss ist für seinen Bereich insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in seinem Bereich in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (10) Jeder Prüfungsausschuss berichtet für seinen Bereich dem nach Abs. 1 für den jeweiligen Teilstudiengang zuständigen Gremium sowie dem Gemeinsamen Studienausschuss regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Teilstudiengangnoten. Der Bericht kann in geeigneter Weise durch die Universität offengelegt werden. Jeder Prüfungsausschuss gibt für seinen Bereich Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen.
- (11) Jeder Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die\*den jeweilige\*n Vorsitzende\*n und ihre\*seine Stellvertreter\*in; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät sowie an den Gemeinsamen Studienausschuss.
- (12) Jeder Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der\*dem jeweiligen Vorsitzenden bzw. deren\*dessen Stellvertreter\*in und mindestens einer\*einem weiteren Hochschullehrer\*in mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfungspersonen nicht mit.
- (13) Die Mitglieder eines Fach-Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen in dem jeweiligen Teilstudiengang beizuwohnen.
- (14) Die Sitzungen jedes Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder jedes Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter\*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 8**

### **Prüfer\*innen, Beisitzer\*innen**

- (1) Jeder Fach-Prüfungsausschuss bestellt für die Teilstudiengänge, in denen er für die Organisation der Prüfungen zuständig ist, die Prüfer\*innen sowie die Beisitzer\*innen. Er kann die Bestellung der\*dem Vorsitzenden übertragen. Zur\*zum Prüfer\*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen Masterstudiums festgestellte oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder ausgeübt hat. Zur\*zum Beisitzer\*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiums festgestellte oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Die Prüfer\*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Als Prüfer\*innen werden in der Regel die in den jeweiligen Modulkomponenten oder Modulen Lehrenden bestellt. Die\*der Kandidat\*in kann für eine eingeschränkt wiederholbare Prüfung eine\*n Prüfer\*in vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.



- (4) Für eine schriftliche Prüfung (Klausur), schriftliche Hausarbeit, Prüfung im Antwortwahlverfahren oder die Abschlussarbeit ist grundsätzlich ein\*e Prüfer\*in, die\*der das Thema stellt und für die Durchführung der Prüfung verantwortlich ist, sowie ein\*e Zweitprüfer\*in zu bestellen, die\*der ihre\*seine Bewertung im Anschluss an die Bewertung durch die\*den erste\*n Prüfer\*in vornimmt. Von der Bestellung einer\*eines Zweitprüfer\*in kann bei einer schriftlichen Prüfung (Klausur) oder schriftlichen Hausarbeit abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht.
- (5) Für eine mündliche Prüfung, integrierte Prüfung, fachpraktische Prüfung oder eine Präsentation mit Kolloquium sind grundsätzlich ein\*e Prüfer\*in sowie ein\*e Zweitprüfer\*in, die\*der zu gleichen Teilen an der Durchführung der Prüfung beteiligt ist, oder ein\*e sachkundige\*r Beisitzer\*in, in deren Gegenwart die Prüfung abzulegen ist, zu bestellen. Von der Bestellung einer\*eines Zweitprüfer\*in oder einer\*eines Beisitzer\*in kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht.
- (6) Die\*der Vorsitzende jedes Fach-Prüfungsausschusses sorgt für die Teilstudiengänge, in denen dieser für die Organisation der Prüfungen zuständig ist, dafür, dass der\*dem Kandidat\*in die Namen der Prüfer\*innen der eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (7) Die Prüfer\*innen sowie die Beisitzer\*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 9

### Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Bergischen Universität Wuppertal erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studienganges angerechnet werden. Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Internationale Studierendensekretariat sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Abs. 1 bis 3 entscheidet der zuständige Fach-Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom zentralen Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der zentrale Prüfungsausschuss koordiniert das Verfahren der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen zwischen den zuständigen Fach-Prüfungsausschüssen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die\*den Prüfungsausschussvorsitzende\*n übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden und wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die\*der Kandidat\*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 Satz 1 und 2 einer eingeschränkt wiederholbaren Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der\*des Kandidat\*in ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Die\*der Vorsitzende des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses kann im begründeten Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer\*eines von diesem Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärzt\*in verlangen. Erkennt dieser Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Eine schriftliche Hausarbeit oder die Abschlussarbeit muss in dem Fall mit einem anderen Thema erneut erarbeitet werden.
- (3) Ein Rücktritt von der Anmeldung zu einer eingeschränkt wiederholbaren Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin möglich, sofern die fachspezifischen Bestimmungen des Teilstudienganges keine längere Rücktrittsfrist vorsehen. Darüber hinaus ist bei Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen nach § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG ein jederzeitiger Rücktritt von einer Prüfung aus triftigem Grund möglich.
- (4) Versucht die\*der Kandidat\*in das Ergebnis ihrer\*seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet bzw. die betreffende Studienleistung als nicht erbracht; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüfer\*innen getroffen und von ihnen oder den jeweiligen Aufsichtführenden aktenkundig gemacht und dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss sowie dem zentralen Prüfungsausschuss mitgeteilt. Der Fach-Prüfungsausschuss gibt der\*dem Kandidat\*in Gelegenheit zur Äußerung. Auf dieser Grundlage entscheidet er über das Vorliegen einer Täuschung. Sofern nach Einschätzung des Fach-Prüfungsausschusses ein schwerwiegender Fall oder ein Wiederholungsfall nicht auszuschließen ist, liegt die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung, eines schwerwiegenden Falles oder eines Wiederholungsfalles sowie die Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung beim zentralen Prüfungsausschuss, der in einem schwerwiegenden Fall oder einem Wiederholungsfall die gesamte Prüfung für nicht bestanden bzw. die gesamte Studienleistung für nicht erbracht erklären und die\*den Kandidat\*in von der Erbringung weiterer Studien- oder Prüfungsleistungen im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts ausschließen kann.
- (5) Kandidat\*innen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfer\*innen oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Die\*der Kandidat\*in kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 vom zentralen Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (7) Bei der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, der schriftlichen oder künstlerisch-gestalterischen Bestandteile einer fachpraktischen Prüfung, einer Sammelmappe oder der schriftlichen Vorbereitung einer Präsentation mit Kolloquium hat die\*der Kandidat\*in schriftlich zu versichern, dass sie\*er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die zulässigen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie dass sie\*er die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Entsprechendes gilt für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Es ist ggf. zu kennzeichnen und ggf. als Anhang nachzuweisen, wenn Vorarbeiten einer anderen Lehrveranstaltung oder Prüfung in die Arbeit eingeflossen sind.

- (8) Belastende Entscheidungen sind der\*dem Kandidat\*in durch den Prüfungsausschuss, der die jeweilige Entscheidung getroffen hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11

### **Erfassung, Anerkennung und Anrechnung, Mitteilung und Bekanntgabe von Leistungspunkten und Prüfungsleistungen**

- (1) Für jede\*n Studierende\*n, die\*der in das Bachelorstudium eingeschrieben wird, richtet der zentrale Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Das Leistungspunktekonto umfasst die Einzelkonten der Teilstudiengänge. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen LP sowie die mit Prüfungen und Abschlussarbeit verbundenen Benotungen durch den jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss erfasst. Bei der Erfassung einer individuell erkennbaren Leistung, die nicht durch eine Prüfung nachgewiesen wird, wird eine Note nicht berücksichtigt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden in ihre Leistungspunktekonten Einblick nehmen. Der Anspruch auf Anerkennung und Anrechnung erlischt zu dem Zeitpunkt, in dem sich die\*der Kandidat\*in zur Prüfung anmeldet und sich dadurch ins Prüfungsverfahren begibt.
- (2) Abgeschlossene Module werden zur Erlangung des Abschlusses des Kombinatorischen Studienganges mit dem Abschluss Bachelor of Arts oder eines in diesem studierten Teilstudienganges nur einmal angerechnet. Legen die fachspezifischen Bestimmungen eines studierten Teilstudienganges fest, dass ein Modul, welches bereits in einem anderen Teilstudiengang angerechnet wurde, auch in diesem abzuschließen ist, kann die Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) ersatzweise zu absolvierende Module festlegen (Ersatzmodule). Treffen die fachspezifischen Bestimmungen keine Festlegung über Ersatzmodule, so sind stattdessen in einem der beiden Teilstudiengänge noch nicht absolvierte Wahlpflichtmodule mit mindestens dem Umfang der LP der fehlenden Module zu belegen. Die Modulwahl ist mit dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss abzustimmen. Sollten Wahlpflichtmodule nicht ausreichend zur Verfügung stehen, ist eine Einzellösung mit dem Fach-Prüfungsausschuss festzulegen.
- (3) Eine individuell erkennbare Leistung wird durch die\*den Lehrende\*n bzw. die\*den Prüfer\*in unverzüglich dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss mitgeteilt. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges nichts anderes vorsehen, kann eine unbenotete individuell erkennbare Leistung oder eine benotete individuell erkennbare Leistung, deren Note nicht in die Modulnote eingeht (unbenotete Studienleistung), oder das Ergebnis einer uneingeschränkt wiederholbaren Prüfung abweichend hiervon der\*dem Kandidat\*in durch die\*den Prüfer\*in in einer vom zentralen Prüfungsausschuss vorgegebenen Form bescheinigt werden. Zur Anrechnung der Leistungspunkte auf ihrem\*seinem Leistungspunktekonto legt die\*der Kandidat\*in diese Bescheinigung dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss vor. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung, einer integrierten Prüfung, einer fachpraktischen Prüfung oder einer Präsentation mit Kolloquium wird durch die\*den Prüfer\*in zudem der\*dem Kandidat\*in im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.
- (4) Die Bekanntgabe des Ergebnisses einer Prüfung erfolgt durch den jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss aufgrund der gemäß Abs. 3 erfolgten Mitteilung der\*des Prüfer\*in. Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung (Klausur), einer elektronischen Prüfung (E-Prüfung) oder einer Prüfung im Antwortwahlverfahren soll innerhalb von acht Wochen nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Hausarbeit oder einer Abschlussarbeit innerhalb von acht Wochen nach Ende der Abgabefrist bescheinigt oder bekanntgegeben werden. Innerhalb von vier Wochen nach Bescheinigung oder Bekanntgabe des Ergebnisses einer schriftlichen Prüfung (Klausur), einer schriftlichen Hausarbeit, einer Prüfung im Antwortwahlverfahren oder einer Abschlussarbeit ist der\*dem Kandidat\*in Gelegenheit zur Einsicht in ihre\*seine Prüfungsleistung und die darauf bezogene Bewertung sowie bei Abschlussarbeiten in die Begutachtung zu geben.
- (5) Ist eine für den erfolgreichen Abschluss eines Teilstudienganges des Kombinatorischen Studienganges mit dem Abschluss Bachelor of Arts notwendige Prüfung oder die Abschlussarbeit in einem Teilstudiengang endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die\*der Vorsitzende des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses der\*dem Kandidat\*in hierüber einen schriftlichen Bescheid in einer vom zentralen Prüfungsausschuss festgelegten Form. Den Inhalt des Bescheides teilt er außerdem dem zentralen Prüfungsausschuss mit. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (6) Hat die\*der Kandidat\*in eine für den erfolgreichen Abschluss eines Teilstudienganges des Kombinatorischen Studienganges mit dem Abschluss Bachelor of Arts notwendige Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr\*ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise durch den zentralen Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die in diesem Teilstudiengang erbrachten Leistungen mit den erworbenen Leistungspunkten und ggf. Noten nach § 5 Abs. 1, die in diesem Teilstudiengang nicht bestandenen Prüfungen sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Teilstudienganges im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium dieses Teilstudienganges im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts endgültig nicht bestanden wurde.

## **§ 12 Mündliche Prüfungen**

- (1) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die\*der Kandidat\*in die Kompetenz erworben hat, Zusammenhänge der Prüfungsgebiete zu erkennen und darzustellen sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten.
- (2) Prüfungen in Form von mündlichen Prüfungen sind als Einzelprüfung abzulegen, sofern die Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) nichts anderes festlegen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Sofern mehrere Prüfer\*innen an der Prüfung beteiligt sind, ist zudem festzuhalten, in welchen Prüfungsteilen die\*der jeweilige Prüfer\*in geprüft hat.
- (4) Die\*der Prüfer\*in legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 22 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note hat die\*der Prüfer\*in ggf. die\*den Beisitzer\*in zu hören.

## **§ 13 Schriftliche Prüfungen (Klausuren)**

- (1) In schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die Kandidat\*innen in der Lage sind, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- (2) Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 1. Bei Bewertung durch mehrere Prüfer\*innen ergibt sich die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer\*innen vergebenen Noten.

## **§ 14 Integrierte Prüfungen**

- (1) In integrierten Prüfungen soll festgestellt werden, ob die\*der Kandidat\*in in einem begrenzten Zeitraum eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe lösen und das Ergebnis anschließend im Zusammenhang des Prüfungsgebietes darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- (2) Die Aufgabenstellung wird der\*dem Kandidat\*in vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Vorbereitung einer Präsentation schriftlich mitgeteilt. Dies beinhaltet einen freien Vortrag, an den sich ein mündlicher Prüfungsteil entsprechend § 12 Abs. 2 bis 4 unmittelbar anschließt. Die fachspezifischen Bestimmungen können regeln, dass abweichend hiervon der freie Vortrag durch eine schriftliche Präsentation oder Ausarbeitung ergänzt oder ersetzt wird und für Aufgabenstellung und Bearbeitungszeit andere Fristen festsetzen. Sie können zudem festlegen, auf welche Bereiche eines Moduls sich das Kolloquium bezieht, und die Festlegungen für die Notenbildung treffen.

## § 15

### Prüfungen durch Schriftliche Hausarbeiten

- (1) In Prüfungen in Form schriftlicher Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die\*der Kandidat\*in in der Lage ist, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen.
- (2) Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer\*einem Prüfer\*in festgelegt. Bei eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen durch schriftliche Hausarbeit werden Thema, Umfang und Bearbeitungszeit aktenkundig gemacht. Der Umfang jeder Hausarbeit soll mindestens fünf Seiten und höchstens 25 Seiten ggf. zuzüglich Anlagen betragen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) Bei uneingeschränkt wiederholbaren Prüfungen in Form einer schriftlichen Hausarbeit ist diese fristgemäß bei der\*dem Prüfer\*in in einfacher Ausfertigung abzuliefern. Bei eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen in Form einer schriftlichen Hausarbeit ist diese fristgemäß bei der\*dem Vorsitzenden des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses in einfacher Ausfertigung abzuliefern. Eine elektronische Fassung der Hausarbeit sowie der ggf. bei einer empirischen Arbeit verwendeten Daten ist der gedruckten Fassung zum Zweck der Plagiatsprüfung beizufügen. Der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben.
- (4) Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die\*der Kandidat\*in schriftlich zu versichern, dass sie\*er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Stellen der Hausarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Entsprechendes gilt für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Es ist ggf. zu kennzeichnen und ggf. als Anhang nachzuweisen, wenn entsprechend der Themenstellung Vorarbeiten eines Moduls in die Hausarbeit eingeflossen sind.
- (5) Die Bearbeitungszeit für eine schriftliche Hausarbeit beträgt mindestens zwei und höchstens zwölf Wochen ab Zulassung zur Prüfung. Bei der Festlegung der Bearbeitungszeit ist der Workload zu berücksichtigen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Der Fach-Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall auf begründeten Antrag der\*des Kandidat\*in über die Verlängerung von eingeschränkt wiederholbaren Hausarbeiten. Die Verlängerung erfolgt maximal um bis zu zwölf Wochen. Bei Krankheit der\*des Kandidat\*in ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesem Fall erfolgt die Verlängerung um die Dauer der Krankschreibung, maximal jedoch um bis zu zwölf Wochen.“
- (6) In den Teilstudiengängen Design Audiovisueller Medien, Design Interaktiver Medien, Doppelfach Kunst, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Kunst sowie Mediendesign und Design-technik können die fachspezifischen Bestimmungen festlegen, dass eine schriftliche Hausarbeit als gestaltungspraktische Arbeit durchzuführen ist. Zu solchen künstlerisch-praktischen Hausarbeiten gehören deren fotografische Dokumentation durch einen Ausdruck in DIN A4 und die Abgabe von Bilddaten. Der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben. Sofern zu einer künstlerisch-praktischen Hausarbeit in diesen Teilstudiengängen Originalexemplare gehören, kann die Aufgabenstellung festlegen, dass diese in einfacher Ausfertigung abzuliefern oder zu einem gesonderten Termin zu präsentieren sind. Sie sind den Studierenden nach Abschluss der Prüfung zurückgegeben. Sie werden nicht in die Prüfungsakten aufgenommen.

## § 16

### Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) In Prüfungen im Antwortwahlverfahren löst die\*der Kandidat\*in unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten. Das Antwortwahlverfahren wird in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfer\*innen mit Zustimmung des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses angewandt.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfer\*innen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die\*der Kandidat\*in mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der\*dem Kandidat\*in zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidat\*innen unterschreitet, die im zurückliegenden, drei Prüfungstermine umfassenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Wurden die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
- |              |       |                                |
|--------------|-------|--------------------------------|
| sehr gut     | (1,0) | wenn mindestens 98 %,          |
|              | (1,3) | wenn mindestens 93 % bis 97 %, |
| gut          | (1,7) | wenn mindestens 89 % bis 92 %, |
|              | (2,0) | wenn mindestens 85 % bis 88 %, |
|              | (2,3) | wenn mindestens 81 % bis 84 %, |
| befriedigend | (2,7) | wenn mindestens 77 % bis 80 %, |
|              | (3,0) | wenn mindestens 73 % bis 76 %, |
|              | (3,3) | wenn mindestens 69 % bis 72 %, |
| ausreichend  | (3,7) | wenn mindestens 65 % bis 68 %, |
|              | (4,0) | wenn mindestens 60 % bis 64 %  |
- der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.  
Die Note lautet "nicht ausreichend" (5,0), wenn die nach Abs. 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht wurde. Bei einer von 60 % abweichenden Mindestbestehensgrenze sind die Prozentpunkte proportional anzupassen.
- (6) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:
1. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der\*dem Kandidat\*in zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
  2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
  3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
  4. die von der\*dem Kandidat\*in erzielte Note.
- (7) Die Prüfer\*innen haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen darauf zu achten, ob sich auf Grund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft formuliert wurden, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Kandidat\*innen auswirken.

## § 17 Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen)

- (1) Eine "E-Prüfung" ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine "E-Prüfung" ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die\*der Prüfungskandidat\*in die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.
- (2) Die "E-Prüfung" ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführer\*in) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführer\*in sowie der Prüfungskandidat\*innen, Beginn und Ende der Prüfung sowie evtl. besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidat\*innen zugeordnet werden können. Den Kandidat\*innen ist gemäß den Bestimmungen des § 26 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- (3) Den Studierenden ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

- (4) Prüfungen in Form von elektronischen Prüfungsarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüfer\*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 1.
- (5) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer\*innen ergibt sich die Note der elektronischen Prüfungsarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer\*innen vergebenen Noten. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidat\*innen Gelegenheit zur Einsicht in ihre elektronischen Prüfungsarbeiten zu geben.

### **§ 18 Fachpraktische Prüfungen**

- (1) In den Teilstudiengängen Design Audiovisueller Medien, Design Interaktiver Medien, Doppelfach Kunst, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Kunst, Mediendesign und Designtechnik, Musik, Musik für Gymnasien und Gesamtschulen sowie Sportwissenschaft können die fachspezifischen Bestimmungen Prüfungen in Form fachpraktischer Prüfungen vorsehen, um festzustellen, ob die\*der Kandidat\*in über die in dem jeweiligen Fachgebiet notwendigen fachpraktischen Qualifikationen verfügt. Die Prüfung ist so zu gestalten, dass sie sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst. Die fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges können festlegen, dass statt der mündlichen Erläuterung eine Klausur Teil der fachpraktischen Prüfung ist.
- (2) § 12 Abs. 2 bis 4 sowie § 13 gelten entsprechend.
- (3) Zu fachpraktischen Prüfungen in den Teilstudiengängen Design Audiovisueller Medien, Design Interaktiver Medien, Doppelfach Kunst, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Kunst sowie Mediendesign und Designtechnik gehört die fotografische Dokumentation des in der praktischen Darstellung Präsentierten durch die Abgabe von Bilddaten. Der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben. Originalexemplare des Präsentierten werden nicht in die Prüfungsakten aufgenommen.

### **§ 19 Sammelmappe**

- (1) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die\*der Kandidat\*in mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.
- (2) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine\*n Prüfer\*in, die\*der nach § 8 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die Modulbeschreibungen können über diese Form der Sammelmappe mit Begutachtung hinaus festlegen, dass Begutachtung und Bewertung der gesamten Sammelmappe mit einer abschließenden Einzelleistung in Form entweder einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Prüfung (Klausur) oder einer fachpraktischen Prüfung nach den an anderer Stelle der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen verbunden ist. Die gemäß § 22 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ggf. einschließlich der vorgenannten abschließenden Prüfung ein.
- (3) Die Modulbeschreibungen können festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die\*den jeweilige\*n Lehrende\*n unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, sofern die\*der Lehrende für die Vorbegutachtung und Vorbewertung zur\*zum Prüfer\*in nach § 8 bestellt ist. Sofern die Zahl der geforderten Einzelleistungen die Anzahl der Modulkomponenten nicht übersteigt, können die Modulbeschreibungen zudem festlegen, dass diese Vorbegutachtung von Einzelleistungen gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss dokumentiert werden, der diese Vorbewertung der\*dem Prüfer\*in für die abschließende Gesamtbegutachtung und -bewertung der Sammelmappe zur Verfügung stellt.
- (4) Sofern die Modulbeschreibungen keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen treffen, gibt der zuständige Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit - in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit - bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren und ggf. durch die\*den zur\*zum Prüfer\*in bestellten Lehrenden vorzubegutachten sind.

- (5) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die\*der für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellte Prüfer\*in ggf. fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

## **§ 20 Präsentation mit Kolloquium**

- (1) In Prüfungen in Form einer Präsentation mit Kolloquium soll festgestellt werden, ob die\*der Kandidat\*in ein fachliches oder praktisches Thema selbständig bearbeiten und das Ergebnis einem Fachpublikum darstellen und vermitteln kann sowie in einer Diskussion erläutern bzw. argumentativ zu verteidigen vermag. Die fachspezifischen Bestimmungen können festlegen, ob eine schriftliche Vorbereitung der Präsentation in die Bewertung eingeht und auf welche Bereiche des Moduls sich das Kolloquium bezieht.
- (2) § 12 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

## **§ 21 Abschlussarbeit ("Bachelor-Thesis")**

- (1) Die nach Wahl der Kandidat\*innen in einem der Teilstudiengänge 1 oder 2 anzufertigende Abschlussarbeit soll im Rahmen des dort eingerichteten Moduls "Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)" zeigen, dass die\*der Kandidat\*in das Fachgebiet dieses Teilstudienganges beherrscht und in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet des gewählten Teilstudienganges in einer begrenzten Zeit inhaltlich und methodisch selbständig wissenschaftlich bzw. in den Teilstudiengängen Design Audiovisueller Medien, Design Interaktiver Medien, Doppelfach Kunst, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Kunst sowie Mediendesign und Designtechnik wahlweise künstlerisch-gestalterisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge nichts anderes vorsehen, ist die Abschlussarbeit in deutscher Sprache abzufassen; nach Wahl der\*des Kandidat\*in und mit Zustimmung des Fach-Prüfungsausschusses kann sie auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.
- (2) Enthalten die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge keine explizite Beschreibung des Moduls "Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)", so gilt eine schriftliche Thesis als einzige Prüfung dieses Moduls. Abweichend hiervon gilt im Teilstudiengang Doppelfach Kunst und im Teilstudiengang Kunst wahlweise eine künstlerisch-gestalterische Thesis einschließlich eines schriftlichen Teils sowie in den Teilstudiengängen Design Audiovisueller Medien, Design Interaktiver Medien, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik sowie Mediendesign und Designtechnik wahlweise eine künstlerisch-gestalterische Thesis einschließlich eines schriftlichen Teils und einer fachlich und sprachlich angemessenen Darstellung des Ergebnisses nach Abs. 1 in Form einer Präsentation mit einem bis zu 20-minütigen Kolloquium als Prüfung dieses Moduls. Abweichend von Satz 1 können die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge in den Modulbeschreibungen festlegen, dass das Modul "Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)" zusätzlich eine fachlich und sprachlich angemessene Darstellung des Ergebnisses nach Abs. 1 in einem Kolloquium in Form einer mündlichen Prüfung, einer fachpraktischen Prüfung oder einer Präsentation mit Kolloquium umfasst.
- (3) Enthalten die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge keine explizite Beschreibung des Moduls "Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)", so ist der Nachweis von mindestens 52 Leistungspunkten in dem Teilstudiengang, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit. Abweichend hiervon können die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge in der Modulbeschreibung fachspezifische Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas festlegen.
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer\* einem Prüfer\*in, die\*der von dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss bestellt wird, diesem Fach-Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Abschlussarbeit wird in der Regel von dieser\*diesem Prüfer\*in betreut. Der\*dem Kandidat\*in ist Gelegenheit zu geben, die\*den Prüfer\*in sowie ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.



- (5) Dem an den Prüfungsausschuss zu richtenden Antrag auf Ausgabe des Themas hat die\*der Kandidat\*in eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, ob sie\*er bereits eine Abschlussarbeit desselben Studienganges oder Teilstudienganges nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie\*er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie\*er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet. Auf Antrag der\*des Kandidat\*in sorgt die\*der Vorsitzende des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses dafür, dass die\*der Kandidat\*in rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.
- (6) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über den\*die Vorsitzende\*n des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Das Thema der Abschlussarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche oder künstlerisch-gestalterische Fragestellung in einem Teilstudiengang zum Gegenstand haben. Das Thema kann so formuliert sein, dass Vorarbeiten eines Moduls in die Abschlussarbeit einfließen können. Hierauf ist ggf. bei der schriftlichen Themenstellung hinzuweisen. Die Abschlussarbeit wird studienbegleitend erstellt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit mit einem Arbeitsumfang von 10 LP, entsprechend zwei Monaten in Vollzeit, abgeschlossen werden kann. Die Abgabefrist beträgt vier Monate. Im Einzelfall kann der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der\*des Kandidat\*in die Abgabefrist um bis zu drei Monate verlängern. Bei Krankheit der\*des Kandidat\*in ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesem Fall erfolgt die Verlängerung um die Dauer der Krankschreibung, maximal jedoch um bis zu drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Darüber hinaus ist bei Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen nach § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG ein jederzeitiger Rücktritt von der Prüfung aus triftigem Grund möglich.
- (8) Der Fach-Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag der\*des Kandidat\*in den Rücktritt von der Bearbeitung wegen eines besonderen Härtefalls zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage die\*der Kandidat\*in daran gehindert ist, die Bearbeitung der Abschlussarbeit innerhalb der regulären Bearbeitungszeit abzuschließen. In diesem Fall gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Für den Fall, dass ein\*e Kandidat\*in nach einem Rücktritt wegen eines besonderen Härtefalls im Sinne dieser Vorschrift einen erneuten Prüfungsversuch anmeldet, kann die Bearbeitung der Abschlussarbeit nur mit einem neuen Thema erfolgen. Die Ausgabe eines neuen Themas erfolgt über die\*den Vorsitzende\*n des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses gemäß § 15 Abs. 2 und 3.
- (9) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der ggf. bei einer empirischen Arbeit verwendeten Daten ist der gedruckten Fassung zum Zweck der Plagiatsprüfung beizufügen. Der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Zu künstlerisch-praktischen Abschlussarbeiten in den Teilstudiengängen Design Audiovisueller Medien, Design Interaktiver Medien, Doppelfach Kunst, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Kunst sowie Mediendesign und Designtechnik gehört deren fotografische Dokumentation durch drei Ausdrücke in DIN A4 sowie die Abgabe von Bilddaten. Der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben. Sofern zu künstlerisch-praktischen Abschlussarbeiten in diesen Teilstudiengängen Originalexemplare gehören, kann die Aufgabenstellung festlegen, dass diese in einfacher Ausfertigung abzuliefern oder zu einem gesonderten Termin zu präsentieren sind. Sie werden den Studierenden nach Abschluss der Prüfung zurückgegeben. Sie werden nicht in die Prüfungsakten aufgenommen. Für die anderen Bestandteile künstlerisch-gestalterischer Abschlussarbeiten gilt Satz 1.
- (10) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die\*der Kandidat\*in schriftlich zu versichern, dass sie\*er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Stellen der Abschlussarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Entsprechendes gilt für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Es ist ggf. kenntlich zu machen und ggf. als Anhang nachzuweisen, wenn entsprechend der Themenstellung Vorarbeiten eines Moduls in die Abschlussarbeit eingeflossen sind.
- (11) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfer\*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine\*r soll die\*derjenige sein, die\*der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die\*der Zweitprüfer\*in wird

von der\*dem Vorsitzenden des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses aufgrund eines Vorschlags der\*des Erstprüfer\*in bestimmt. Die\*der Erstprüfer\*in, die\*der in der Regel das Thema der Arbeit festgelegt und die Arbeit betreut hat, kann die Arbeit innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Ende der Abgabefrist einmalig an die\*den Kandidat\*in zur Überarbeitung zurückgegeben, wenn die Arbeit erhebliche Mängel aufweist. Sie ist dann innerhalb einer Überarbeitungsfrist von vier Wochen erneut entsprechend Abs. 6 und Abs. 7 abzugeben. Die einzelne Bewertung ist schriftlich zu begründen.

- (12) Die Abschlussarbeit kann innerhalb eines Teilstudienganges nicht wiederholt werden.

## § 22

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Abschluss des Bachelor of Arts und der zugehörigen Teilstudiengänge**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer\*innen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- |   |   |                   |   |  |
|---|---|-------------------|---|--|
| 1 | = | sehr gut          | = | eine ausgezeichnete Leistung;  |
| 2 | = | gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 | = | befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 | = | ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung durch zwei Prüfer\*innen wird zur Festsetzung der Note das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen ggf. auf den nächst besseren Wert gemäß Abs. 1 Satz 3 abgerundet. Beträgt bei einer schriftlichen Prüfung (Klausur), einer schriftlichen Hausarbeit oder einer Abschlussarbeit die Differenz zwischen der Bewertung der\*des ersten Prüfer\*in und derjenigen der\*des zweiten Prüfer\*in mehr als 1,0, wird abweichend hiervon von dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss ein\*e dritte\*r Prüfer\*in bestimmt, die\*der die Note der Abschlussarbeit im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (3) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge keine andere Regelung treffen, errechnen sich die Modulnoten aus dem mit der Zahl der LP, die in der Modulbeschreibung zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen.

Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note mangelhaft.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Leistungspunkte gem. § 4 in den Teilstudiengängen 1, 2 und 3 vorliegen und die Abschlussarbeit mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet worden ist.
- (5) Der zentrale Prüfungsausschuss ermittelt zudem aus den Noten der Prüfungen die Noten der Teilstudiengänge und die Gesamtnote. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen für die Gewichtung einzelner Noten innerhalb des jeweiligen Teilstudienganges keine andere Regelung treffen, ergibt sich die Note eines Teilstudienganges aus dem nach der Zahl der LP, die in der Modulbeschreibung zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem nach der Zahl der LP, die in § 4 Abs. 3 zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Teilstudiengänge 1 und 2 sowie der Abschlussarbeit. Die Noten des Teilstudienganges 3 werden in der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Bei der Bildung der Noten der Teilstudiengänge und der Gesamtnote gilt Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 entsprechend. Wenn es gemäß den fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges möglich ist, im Wahlpflichtbereich mehr

als die festgelegte Mindestanzahl an LP zu erbringen, werden für die Berechnung der Gesamtnote die Module mit den besten Notenergebnissen und ihren jeweiligen Leistungspunkten berücksichtigt, soweit die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Das Modul mit dem schlechtesten Notenergebnis wird in der Berechnung der Gesamtnote nur mit den Leistungspunkten berücksichtigt, die für das Erreichen der Summe der mindestens zu erbringenden Leistungspunkte benötigt werden.

- (6) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Abs. 2 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn das Modul "Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)" mit 1,0 und die Gesamtnote des Bachelorstudiums mit 1,2 oder besser bewertet wurden.
- (7) Die Gesamtnoten der erfolgreichen Studierenden der letzten beiden Studienjahre im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts werden in einer Tabelle dargestellt, welche die an der Bergischen Universität im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts vergebenen Gesamtnoten (1 bis 4), die Anzahl der Studierenden, die diese Gesamtnoten jeweils erreichten und den prozentualen Anteil dieser Noten an der Gesamtsumme enthält (ECTS-Grading-Table).

### **§ 23 Zusatzleistungen**

- (1) Die\*der Studierende kann in Teilstudiengängen des Kombinatorischen Studienganges mit dem Abschluss Bachelor of Arts, für die sie\*er eingeschrieben ist, in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen LP erwerben (Zusatzmodule).
- (2) Die LP und Noten dieser Module werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.
- (3) Ein während des Studiums des Kombinatorischen Studienganges mit dem Abschluss Bachelor of Arts in einem Teilstudiengang der modernen Fremdsprachen absolvierter mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt nach § 11 Abs. 10 Satz 1 LABG (Lehrerausbildungsgesetz) kann im Transcript of Records als Zusatz zum Studium dokumentiert werden.
- (4) Studierende, die als Teilstudiengang 1 oder 2 einen fremdsprachenphilologischen Teilstudiengang (Anglistik/Amerikanistik, Französisch, Spanisch) belegen und die an einer ausgewählten Universität im Ausland ein Studienjahr abschließen, können auf Antrag den Zusatz "Internationaler Parcours erfolgreich absolviert" in ihr Zeugnis aufnehmen lassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Der Gemeinsame Studienausschuss hat die Universität benannt, an der ein "Internationaler Parcours" absolviert werden kann.
  - b) Die Muttersprache im Land der ausländischen Universität entspricht der Zielsprache des fremdsprachenphilologischen Teilstudienganges.
  - c) Es werden anererkennungsfähige Leistungen im Umfang von mindestens 50 LP nachgewiesen, davon mindestens 30 LP im fremdsprachenphilologischen Teilstudiengang und mindestens 15 LP in dem anderen Teilstudiengang.
  - d) Die Bestimmungen zum Teilstudiengang 3 (Optionalbereich) bleiben davon unberührt. Im Fall der Kombination zweier fremdsprachenphilologischer Teilstudiengänge wird in den Abs. b) und c) einer der beiden Teilstudiengänge wie ein anderer Teilstudiengang behandelt.
- (5) Hat die\*der Kandidat\*in länger als ein Semester im Ausland studiert und dabei mindestens 30 LP erworben, die auch eine Anerkennung und Anrechnung durch den Fach-Prüfungsausschuss erfahren haben, so wird ihr\*ihm mit dem Abschlusszeugnis auf Antrag zusätzlich eine Bestätigung über den Auslandsaufenthalt ausgestellt.

### **§ 24 Zeugnis und Bachelorurkunde**

- (1) In der Regel wird innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte über das erfolgreich abgeschlossene Bachelorstudium ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten und LP der Module, der Teilstudiengänge, ggf. die Benennung des abgeschlossenen Profils, das Thema der Abschlussarbeit, deren Note und die Gesamtnote enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem der letzte LP erfolgreich erworben wurde.
- (2) LP und Noten fachpraktischer Prüfungsleistungen in den Fächern Doppelfach Kunst, Kunst, Musik, Musik für Gymnasien und Gesamtschulen und Sportwissenschaft werden zusätzlich ausgewiesen.

- (3) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, werden auf Antrag der\*des Absolvent\*in in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzmodulen, Ergebnisse weiterer Prüfungen, die nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingebracht werden, und die bis zum Abschluss des Kombinatorischen Studienganges mit dem Abschluss Bachelor of Arts benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der\*den Absolvent\*in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet. Das Zeugnis und die Urkunde werden von der\*dem Vorsitzenden des Fach-Prüfungsausschusses des Teilstudienganges unterzeichnet, in dem die Abschlussarbeit angefertigt wurde und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (5) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO/CE-PES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Neben den Kompetenzen, die durch das Absolvieren der Teilstudiengänge erworben wurden, können die fachspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass bei bestimmten Kombinationen von Teilstudiengängen (und durch das Studium von darauf bezogenen Modulen oder Profilen) auch die Teilstudiengänge übergreifenden Kompetenzen dokumentiert werden. Auf Antrag der\*des Kandidat\*in händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

## **§ 25**

### **Ungültigkeit einer Prüfung, Aberkennung des Bachelorgrades**

- (1) Hat ein\*e Kandidat\*in beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der zentrale Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung die\*der Kandidat\*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die\*der Kandidat\*in an diesem Mangel ein Versäumnis oder ein Verschulden trifft, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch den erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Hat die\*der Kandidat\*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der\*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 3 Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist eine für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums notwendige Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

## **§ 26**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, Bewertungen und Begutachtungen gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Antrag ist bei der\*dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses zu stellen. Die\*der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 27**

### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind. Zudem findet diese Prüfungsordnung ab dem Wintersemester 2021/2022 auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 27.03.2014 (Amtl. Mittlg. 09/14), zuletzt geändert am 25.07.2019 (Amtl.

Mittlg. 45/19), aufgenommen haben und ab dem Wintersemester 2021/2022 einen oder beide ihrer gewählten Teilstudiengänge wechseln. In diesem Zusammenhang gilt, dass für die gewählten und erforderlichen Teilstudiengänge die ab dem Wintersemester 2021/2022 geltenden Prüfungsordnungen (Fachspezifische Bestimmungen) Anwendung finden. Bereits erbrachte Module werden angerechnet.

- (2) Ausgenommen von Abs. 1 sind Studierende mit erfolgreich abgeschlossenem Bachelorstudium, die im Wintersemester 2021/2022 erstmalig im Master of Education und zur Auflagenerbringung im Erweiterungsstudium des Kombinatorischen Studienganges mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben sind. Auf diese findet ab dem Wintersemester 2021/2022 weiterhin die Prüfungsordnung vom 27.03.2014 (Amtl. Mittlg. 09/14), zuletzt geändert am 25.07.2019 (Amtl. Mittlg. 45/19), Anwendung. Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung frühestens für die Zeit ab dem Sommersemester 2022 gestellt werden kann. Auf Studierende mit erfolgreich abgeschlossenem Bachelorstudium, die ab dem Sommersemester 2022 erstmalig im Master of Education und zur Auflagenerbringung im Erweiterungsstudium des Kombinatorischen Studienganges mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben sind, findet diese neue Prüfungsordnung Anwendung.
- (3) Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 27.03.2014 (Amtl. Mittlg. 09/14), zuletzt geändert am 25.07.2019 (Amtl. Mittlg. 45/19), aufgenommen haben, können ihre Modulprüfungen einschließlich der Abschlussarbeit bis zum 30.09.2025 ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. In diesem Zusammenhang muss für die gewählten und die erforderlichen Teilstudiengänge ein entsprechender Antrag für die ab dem Wintersemester 2021/2022 geltenden Prüfungsordnungen (Fachspezifische Bestimmungen) vorliegen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Module werden angerechnet.

## **§ 28**

### **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studienausschusses vom 03.09.2021.

Wuppertal, den 21.09.2021

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch